

Dezernat IV, Stabsstelle Klima und Umweltqualität
der Stadt Neumünster

AZ: IV K/Fr. Schirrmacher

Drucksache Nr.: 0040/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Wasbek	27.11.2025	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	10.12.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Michael Hollerbuhl

Verhandlungsgegenstand:

Kommunale Wärmeplanung nach dem Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) sowie nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (EWKG-SH)

A n t r a g :

Die Gemeinde Wasbek beschließt die Aufstellung einer Kommunalen Wärmeplanung gem. § 4 WPG in Verbindung mit § 10 EWKG durch ein externes Fachbüro.

Die Haushaltsmittel sind in der Haushaltsplanung für 2025-2028 zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans mit Kosten i. H. v. 21.369,00 € sowie für die vorgelagerte Eignungsprüfung nach § 14 WPG mit einem Honorar der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH i.H.v. 15 % der Konnexitätsmittel d.h. von 3.815,00 € (inkl. MwSt.) gerechnet.

Den Ausgaben von insgesamt 25.184,00 € stehen Einnahmen durch Konnexitätsmittel des Landes i.H.v. 21.369,00 € gegenüber. Die tatsächliche Höhe der Ausgleichsmittel wird nach Schlussabrechnung und Nachweis gegenüber dem zuständigen Ministerium nach Fertigstellung der Kommunalen Wärmeplanung festgelegt.

Jahr	Ausgaben	Konnexitätsmittel
2025	-	5.342,25 €
2026	-	5.342,25 €
2027	21.369,00 €	-
2028	3.815,00 €	10.684,50 €
Summe	25.184,00 €	21.369,00 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2025-2028 zu berücksichtigen. Die Konnexitätszahlungen sind als Einnahmen für die Jahre 2025, 2026 und 2028 zu berücksichtigen.

B e g r ü n d u n g :

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Länder sind verpflichtet auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne zu erstellen. Für Kommunen mit < 100.000 Einwohner/-innen ist die Aufstellung eines Kommunalen Wärmeplans spätestens bis zum 30.06.2028 vorgesehen.

Die Vorgaben des Bundes werden im Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (EWKG-SH) in der Fassung von 2025 umgesetzt. Demnach sind die Kommunen gem. § 10 EWKG als planungsverantwortliche Stellen verantwortlich, die Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner/-innen (Stichtag 01.01.2024), lässt es das EWKG-SH zu, ein sogenanntes „Vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen. In diesem Verfahren kann z.B. der der Beteiligungskreis der Akteure reduziert werden.

Mit einer Gesamteinwohnerzahl von 2.514 (< 10.000 Einwohner/-innen) kann die Gemeinde Wasbek gem. § 4 Abs. (3) WPG und § 11 EWKG das sogenannte „Vereinfachte Verfahren“ durchführen.

Mit der Kommunalen Wärmeplanung sollen Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln, wodurch sie ihren Beitrag zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands leisten. Der Kommunale Wärmeplan soll u. a. Aussagen darüber treffen, wie der langfristig zu erwartende Wärmebedarf der Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur gedeckt werden kann. So kann beispielsweise abgeschätzt werden, in welchen Teilgebieten der Kommune ein regenerativ gespeistes Wärmenetz technisch und wirtschaftlich möglich ist und in welchen Teilgebieten nicht.

Dieses trägt auch zu einer Planungssicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei.

2. Inhalte der Kommunalen Wärmeplanung

Die Kommunale Wärmeplanung sieht folgende Inhalte vor:

1. Eignungsprüfung (§ 14 WPG)

Das beplante Gebiet wird danach untersucht, inwieweit ein Gebiet oder ein Teilgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz geeignet ist.

2. Bestandsanalyse (§ 15 WPG):

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen und eingesetzten Energieträger. Sowie die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und die für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.

3. Potenzialanalyse (§ 16 WPG):

Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung.

4. Entwicklung eines klimaneutralen Zielszenarios bis 2040:

Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu werden die Informationen aus der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und die Ergebnisse der in Phase 2 (Potenzialanalyse) ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030, 2035 und 2040 dargestellt. Außerdem erfolgt eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Insbesondere soll eine Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und eine für dezentrale Wärmeversorgung erfolgen (§ 18 WPG).

5. Umsetzungsstrategie:

Auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario werden Maßnahmenprogramme und eine Umsetzungsstrategie entwickelt, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

Die Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH führt für ihre Gesellschafterkommunen die Eignungsprüfung nach § 14 WPG durch. Aus den Ergebnissen der Eignungsprüfung ergeben sich Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für oder nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz eignen.

Eignen sich die Teilgebiete in der Gemeinde nicht für die Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz, so kann das verkürzte Verfahren der Kommunalen Wärmeplanung durchgeführt werden (§§ 14 Abs. 4 und 22 WPG, § 11 Abs. 3 EWKG).

Anschließend ist vorgesehen, dass die Gemeinde Wasbek eine Ausschreibung durchführt und ein externes Büro mit der Erstellung der (weiteren) Kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

Für die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung wird eine Projektorganisation aufgebaut. Die Klimaschutzagentur übernimmt gemeinsam mit der Stabstelle Klima und Umweltqualität der Stadt Neumünster die Projektleitung und wird neben der Eignungsprüfung den gesamten Prozess organisieren und begleiten. Der Prozess soll dabei von einer Lenkungsgruppe gesteuert werden. In diese werden Stellvertreter/-innen von der Gemeinde sowie der Stadtverwaltung Neumünster entsandt.

Die Gemeindevertretung Wasbek hat bereits in ihrer Sitzung am 06.12.2023 einen Beschluss zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung durch ein externes Fachbüro gefasst (Drucksache 0010/2023/DS). In diesem Zusammenhang genannte Fördermittel des Bundes sind seit dem 01.01.2024 nicht mehr verfügbar. Das Land Schleswig-Holstein stellt für die Erstellung eines Wärmeplans Konnexitätsmittel zur Verfügung. **Da sich mit dem In Kraft treten des Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und dem novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein die Rahmenbedingungen geändert haben, ist ein erneuter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.**

3. Nächste Schritte

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Wasbek plant die Klimaschutzagentur im vierten Quartal 2026 die Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG durchzuführen, welche anschließend veröffentlicht und finalisiert wird. Im ersten Quartal 2027 erfolgen die Ausschreibung und Vergabe der Wärmeplanung durch die Stadtverwaltung Neumünster an ein externes Fachbüro. Die Erstellung der Wärmeplanung durch das Fachbüro ist für den Zeitraum Q2/2027 bis Q1/2028 vorgesehen. Im zweiten Quartal 2028 folgen die Veröffentlichung der Wärmeplanung, Finalisierung dieser sowie die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Die fertiggestellte Wärmeplanung ist abschließend dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Zeitplanung der Klimaschutzagentur für die Wärmeplanung für die Gemeinde Wasbek.

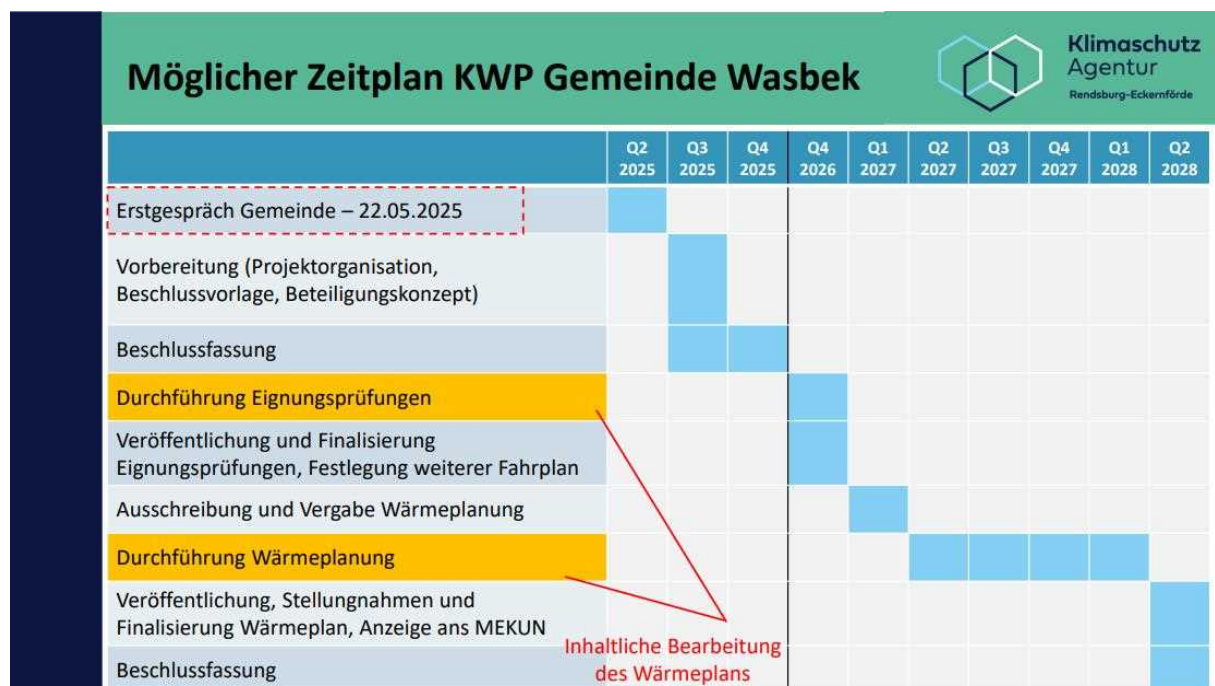


Abbildung 1: Mögliche Zeitplanung der Klimaschutzagentur für die Wärmeplanung für die Gemeinde Wasbek (Stand: 22.05.2025)

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung entstehen für die Gemeinde Kosten, beispielsweise für die Datenbeschaffung und die Beauftragung eines externen Ingenieurbüros. Zudem wird die Klimaschutzagentur für die Gemeinde Wasbek einen Pauschalbetrag für die Durchführung der Eignungsprüfung und die Projektorganisation in Höhe von 15 % der o. g. Abschlagszahlung – also 3.205,35 Euro netto bzw.

3.815,00 Euro brutto abrechnen. Diese Kosten werden mit der o. g. Schlussabrechnung beim zuständigen Ministerium geltend gemacht.

Das Land Schleswig-Holstein stellt den Gemeinden gemäß §§ 38 und 39 EWKG-SH einen Ausgleich in Form von Konnexitätsmitteln zur Verfügung. Die Gemeinde Wasbek erhält auf Antrag einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von voraussichtlich 21.369,00 Euro (8,50 Euro je Einwohner/-in bezogen auf die Einwohner/-innenzahl zum 01.01.2024, in der Gemeinde Wasbek, 2.514 Personen gemäß STATISTISCHE BERICHTE Kennziffer: A I 2 - vj 4/23 SH vom Mai 2024). Die Stadtverwaltung Neumünster hat den Antrag auf Konnexitätsmittel am 17.09.2025 beim zuständigen Ministerium gestellt.

Die tatsächliche Höhe der Ausgleichsmittel wird nach Schlussabrechnung und Nachweis gegenüber dem zuständigen Ministerium nach Fertigstellung der Kommunalen Wärmeplanung festgelegt. Die Ausgleichsbeträge werden in drei Teilzahlungen in den Jahren 2025, 2026 und 2028 ausgezahlt. Die Mittel für 2025 wurden seitens des Landes bereits an die Gemeinde Wasbek ausgezahlt.

Auf der Ausgabenseite soll ein Betrag in Anlehnung an die Höhe der Ausgleichszahlungen für die Konzepterstellung zzgl. 15 % Honorar der Klimaschutzagentur für die vorgelagerte Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG i.H.v. 3.815,00 Euro und somit insgesamt ein Betrag in Höhe von 25.184,0 Euro aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2027 und 2028 eingeplant werden. Zugleich werden die o. g. Ausgleichszahlungen in den Haushalten 2025, 2026 und 2028 als Einnahmen vorgesehen.

Jahr	Ausgaben	Konnexitäts- mittel
2025	-	5.342,25 €
2026	-	5.342,25 €
2027	21.369,00 €	-
2028	3.815,00 €	10.684,50 €
Summe	25.184,00 €	21.369,00 €

Im Auftrag

Michael Hollerbuhl
Bürgermeister